

Mitteilungen

Erläuterungen zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinien

Die nachfolgende Veröffentlichung betrifft eine vom Gemeinsamen Bundesausschuss in der besonderen Zusammensetzung für Fragen der Psychotherapie am 20. Juni 2006 beschlossene Änderung der Psychotherapie-Richtlinien.

Diese betrifft die in Abschnitt D der Richtlinien definierten Anwendungsbereiche für Psychotherapie. Dort wurde bisher noch eine alte, wenig differenzierte Beschreibung der Indikationen zur Anwendung von Psychotherapie verwendet. Daher wurde eine redaktionelle Aktualisierung der Beschreibung der Indikationen für die Richtlinien-Psychotherapie für sinnvoll gehalten, die sich jetzt durch die Änderung an der Terminologie des Kapitels F der International Classification of Diseases der WHO (ICD-10) orientiert. **Damit ist jedoch weder eine Ausweitung noch eine Eingrenzung der bisher definierten Indikationsbereiche für Psychotherapie verbunden.**

Die bisherigen Abschnitte D 1.1 und 1.2 wurden dabei zum jetzt einheitlichen Abschnitt D 1. zusammengefasst und die entsprechenden Anwendungsbereiche nummeriert aufgeführt. Dabei sind die im bisherigen Abschnitt D 1.3.4 aufgeführten Indikationen ebenfalls in Abschnitt 1. aufgenommen worden (jetzt D 1.8), denn mittlerweile haben diese ein eigenes Kapitel (F6) in der ICD-10 erhalten.

Der bisherige Abschnitt D 1.3 wurde aus Gründen der Übersicht unnummeriert in D 2. und enthält in gleichbleibender Formulierung die bisherigen Abschnitte D 1.3.1 bis 1.3.3 und 1.3.5. Dabei wurde D 1.3.2 (jetzt D 2.2) ergänzt um das Störungsbild tief greifende Entwicklungsstörungen. Änderungen in Abschnitt D 1.3 (jetzt D 2.) Satz 1 und D 1.3.3 (jetzt D 2.3) sind rein redaktionell.

Aufgrund der dargelegten Sachlage ergibt sich durch die Änderung weder für die niedergelassenen Psychotherapeuten noch für die Kassenärztlichen Vereinigungen eine Notwendigkeit zu Änderungen ihrer Handlungsabläufe, da diese, wie oben ausgeführt, lediglich eine „Übersetzung“ der bisher geltenden Indikationsbereiche für Psychotherapie in eine aktuellere Terminologie darstellt.

Als Anlage ist der entsprechende Beschluss im Wortlaut beigelegt. Dieser wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung nicht beanstandet und trat somit zum Tag nach seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger – den 16. 09. 2006 – zum 17. 09. 2006 in Kraft. □

Bekanntmachungen

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinien

vom 20. Juni 2006

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2006 beschlossen, die Richtlinien über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinien) in der Fassung vom 11. Dezember 1998 (BAnz. 1999 S. 249), zuletzt geändert am 19. Juli 2005 (BAnz. S. 14 549), wie folgt zu ändern:

I. Abschnitt D Anwendungsbereiche wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Indikationen zur Anwendung von Psychotherapie gemäß Abschnitt B und Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung gemäß Abschnitt C der Richtlinien bei der Behandlung von Krankheiten können nur sein:

1.1 Affektive Störungen: depressive Episoden, rezidivierende depressive Störungen, Dysthymie;

1.2 Angststörungen und Zwangsstörungen;

1.3 Somatoforme Störungen einschließlich Konversionsstörungen;

1.4 Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen;

1.5 Essstörungen;

1.6 Nichtorganische Schlafstörungen;

1.7 Sexuelle Funktionsstörungen;

1.8 Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen;

1.9 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend.“

2. Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Im Rahmen der medizinischen Rehabilitation kann Psychotherapie angewandt werden, wenn psychodynamische bzw. lerntheoretische Faktoren wesentlich Anteil an einer seelischen Behinderung oder an deren Auswirkungen haben und mit ihrer Hilfe eine Eingliederung in Arbeit, Beruf und/oder Gesellschaft möglichst auf Dauer erreicht werden kann; Indikationen hierfür können nur sein:

2.1 Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung.

2.2 Seelische Behinderung aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen und/oder Missbildungen stehen.

2.3 Seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet.

2.4 Seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Intervention erkennen lassen.“

3. Die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 werden zu den Nummern 3, 4 und 5.

II. Die Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess